

Technische Universität München | Arcisstraße 21 | 80333 München

An

- alle Schools, Fakultäten, Institute und Lehrstühle (ohne Kapitel 1513)
- alle Betriebseinheiten und zentralen Einrichtungen
- alle Zentralabteilungen, Hochschulreferate, Bibliothek, SSZ

München, den 31. Juli 2021

Zollrechtliche Behandlung von Exportlieferungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass darf ich Sie über die zollrechtliche Behandlung von Warenlieferungen in Drittländer (nicht EU-Länder¹) hinweisen.

Rechnungserstellung

Grundsätzlich muss allen Warenlieferungen in Drittländern eine Warenrechnung beigelegt werden. Diese dient als Grundlage für die Exportzollabfertigung in der EU² und Importzollabfertigung im Bestimmungsland. Kommt die Lieferung aufgrund einer Veräußerung zustande, müssen die angegebenen Werte mit dem Rechnungsbetrag übereinstimmen. Bei unentgeltlichen Lieferungen ist eine sog. Customs-Invoice bzw. Proforma-Invoice zu erstellen; hier müssen die Werte dem normalen Handelswert der Ware entsprechen. Zu niedrig angegebene Werte, auch bei defekter Ware, sind damit unzulässig.

Prüfung einer etwaigen Genehmigungspflicht

Vor jedem Export ist zu prüfen, ob die Lieferung der Exportkontrolle unterliegt. Beachten Sie hierzu bitte das Kanzler-Rundschreiben vom Juli 2021 mit dem Thema „Exportrecht; Hier: Anwendung an der TUM im Bereich Forschungs- und Wirtschaftskooperationen“.

Zollabfertigung

Ab einem Rechnungsbetrag von EUR 1.000,00, ist ein Ausfuhrbegleitdokument (ABD) beim Zollamt online bzw. über das sog. Atlas-System zu beantragen. Ab einem Rechnungsbetrag von EUR 3.000,00, bei Sendungen mit einem Eigengewicht über 1.000 kg oder bei ausfuhr-

¹ EU-Länder sind Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien, Kroatien.

² Deutschland ist ein Mitgliedstaat der EU-Zollunion, daher gelten hier die Vorschriften der EU-Zollunion.

genehmigungspflichtiger bzw. sonstigen Beschränkungen der Ware ist das ABD mit Gestellung der Ware beim Zollamt Garching-Hochbrück zu beantragen. Für die Zollanmeldung empfehlen wir die Beauftragung des Transporteurs (Spedition oder Kurierdienst) oder eines Zoll-dienstleisters.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sabrina Baffoni